

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/12/20 6Ob673/83,
10Ob363/99a, 7Ob47/99h,
6Ob61/09b, 8Ob61/10v, 1Ob11/22g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1984

Norm

EheG §83 Abs1

Rechtssatz

Um dem Billigkeitsgrundsatz zu entsprechen, kann es im Einzelfall durchaus erforderlich sein, auf wesentliche Änderungen im Wohnbedarf und ähnliche Entwicklungen nach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 673/83
Entscheidungstext OGH 20.12.1984 6 Ob 673/83
- 10 Ob 363/99a
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 10 Ob 363/99a
- 7 Ob 47/99h
Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 47/99h
Auch; Beisatz: Jeder der vormaligen Ehegatten soll nach der Scheidung - analog dem Anerbenrecht - wohl bestehen können. Allerdings muss der nach § 94 EheG ausgleichspflichtige Ehegatte seine Kräfte allenfalls bis zum Äußersten anspannen, um den vom Richter auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen und notfalls auch materielle Einschränkungen in seiner Lebensführung in Kauf nehmen. (T1)
- 6 Ob 61/09b
Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 61/09b
Auch
- 8 Ob 61/10v
Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 Ob 61/10v
Vgl; Beisatz: Nach dem Grundsatz des Wohl?Bestehen?Könnens soll die Ausgleichszahlung so bestimmt werden, dass die (längerfristigen) negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ehescheidung für den (wie hier) schuldlosen Teil möglichst beschränkt bleiben. (T2)
- 1 Ob 11/22g
Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 11/22g
Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0057965

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at